

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Ausgangsbeschränkungen**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis
vom 02.12.2020**

**Änderung der Allgemeinverfügung
vom 30.11.2020**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungstext wird als Rechtsgrundlage § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergänzt.
2. In Nr. 6 o) wird die Zahl 15 auf 25 geändert. Die übrigen Nummern und Buchstaben bleiben unverändert.
3. Die Hinweise auf die Geltung
 - der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
 - der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
 - der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch),

die in der Begründung der Allgemeinverfügung enthalten sind, entfallen.

Begründung:

In Nr. 6 o) handelt es sich um einen Schreibfehler.

Die angeführten Allgemeinverfügungen sind bereits außer Kraft getreten, insoweit haben sie keine Rechtswirkung mehr, so dass auch nicht mehr auf sie verwiesen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

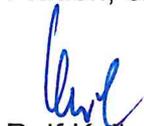
landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, 02.12.2020



Rolf Keil
Landrat